

**Betr.**                    **Ordnung für ein Qualitätsmanagement für Lehre und Studium  
an der Universität Bremen**

**Bezug:**                **Vorlage Nr. XXII/132**

**Der Akademische Senat beschließt die anliegende Ordnung für ein Qualitäts-  
management für Lehre und Studium an der Universität Bremen:**

**Abstimmungsergebnis:            14 : 0 : 0**

Der Akademische Senat der Universität hat auf seiner Sitzung am.....gemäß § 80 Abs.1 i.V.m. § 69 BremHG die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung für ein Qualitätsmanagement für Lehre und Studium an der Universität Bremen  
vom .....

## **§ 1 Zielsetzung eines Qualitätsmanagements für Lehre und Studium**

(1) Die Universität Bremen betreibt ein Qualitätsmanagementsystem mit dem Ziel, weiterhin eine zukunftsfähige, attraktive Universität mit einem modernen Lehrbetrieb zu sein. Mit Hilfe des Qualitätsmanagementsystems sollen Studium und Lehre systematisch auf der Basis der Leitziele der Universität beobachtet und verbessert werden.

(2) Lehrende und Studierende werden an dem Qualitätsmanagement der Studienprogramme beteiligt.

## **§ 2 Struktur des Qualitätsmanagements für Lehre und Studium**

(1) Die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erfolgt in einem Kreislaufmodell, in welchem unter breiter Beteiligung der relevanten Akteure Qualitätsziele formuliert, Qualitätsmaßnahmen abgeleitet und Qualitätsverbesserungen evaluiert werden. Dabei werden Ziel- und Profilbeschreibungen der Studienprogramme eines Fachbereichs regelmäßig mit der Ist-Situation abgeglichen, bewertet und ggf. Maßnahmen durchgeführt.

(2) Im Qualitätskreislauf sollen die Informationen verarbeitet werden aus

- Lehrveranstaltungsbefragungen
- den zur Verfügung stehenden Daten und Kennzahlen zu Lehre und Studium
- den Beratungserfahrungen eines Studienzentrums und eines Praxisbüros, soweit vorhanden

(3) Darüber hinaus werden anlassbezogen weitere Informationsquellen in das Qualitätsmanagement eingebracht. Hierzu gehören Peer Review Verfahren, externe Beratung, die Auswertung bundeseinheitlicher Standards und die Arbeits- und Beratungserfahrungen der dezentralen Frauenbeauftragten.

(4) Die Erhebung von Daten soll eine nach Geschlecht differenzierte Auswertung ermöglichen.

## **§ 3 Verantwortung**

(1) Für die Einrichtung und Durchführung der Qualitätskreisläufe der Studienprogramme sind die zuständigen Fachbereiche verantwortlich. An den Qualitätskreisläufen für die lehrerbildenden Studiengänge ist das Zentrum für Lehrerbildung beteiligt.

(2) Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement für Lehre und Studium im Fachbereich trägt das Dekanat. Die Durchführung und Initiierung der Qualitätskreisläufe sowie die Erstellung der Qualitätsberichte in einem Fachbereich liegt im Verantwortungsbereich der Studiendekanin/des Studiendekans, sofern die Geschäftsordnung des Dekanats nicht eine andere Regelung vorsieht.

(3) Der Fachbereich setzt für die Durchführung des Qualitätskreislaufes gem. § 2 ein oder mehrere Gremien ein oder überträgt die Durchführung auf bestehende Gremien (z.B. Studienkommission oder Gemeinsam beschließender Ausschuss). Die Gremien empfehlen dem Dekanat des Fachbereichs Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in Lehre und Studium.

(4) Dem Rektorat obliegt die strategische Weiterentwicklung und Außendarstellung des universitären Qualitätsmanagements für Lehre und Studium. Die Fachbereiche und das Rektorat verständigen sich über Indikatoren und Kennzahlen zur Bewertung von Lehre und Studium.

## **§ 4 Berichterstattung**

- (1) Die Ergebnisse der qualitätsverbessernden Prozesse sowie der Ablauf der Qualitätskreisläufe werden von den Fachbereichen in einem Qualitätsbericht zusammengefasst.
- (2) Über Struktur und Inhalt des Qualitätsberichts verständigen sich die Fachbereiche und das Rektorat unter Berücksichtigung der studiengangsbezogenen Qualitätsziele.
- (3) Die Qualitätsberichte sind Bestandteil der Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen und dem Rektorat alle zwei Jahre.
- (4) Die Qualitätsberichte des Fachbereichs können vom Rektorat als Grundlage der Berichterstattung zum Qualitätsmanagement gegenüber der Senatorin für Bildung und Wissenschaft gem. § 69 Abs.3 BremHG weiterverwendet werden.

## **§ 5 Transparenz und Datenschutz**

- (1) Lehrveranstaltungsbefragungen sind veranstaltungsbezogen auszuwerten. Die Ergebnisse werden den beteiligten Studierenden und Lehrenden mitgeteilt und der Studiendekanin/dem Studiendekan zur Kenntnis gegeben.
- (2) Die Ergebnisse der nach § 2.2 und § 2.3 erhobenen Informationen werden den jeweiligen Beteiligten in geeigneter Form rückgekoppelt; die Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Die Ergebnisse der Bewertung der Informationsquellen werden von der Studiendekanin/dem Studiendekan in anonymisierter Form im Rahmen des Qualitätsberichtes berücksichtigt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Angaben an andere Stellen erfolgt nicht.
- (4) Veröffentlichungen von Ergebnissen der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen oder einzelner Lehrender erfolgen nicht. Das Recht der Lehrenden, die Ergebnisse der Bewertung ihrer eigenen Lehrveranstaltung zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

**Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.**

**genehmigt:**

**Bremen, den...**